

# **BGer 1C\_620/2017 vom 21. November 2017**

Bundesgericht, 2017-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_620\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_620_2017)

FR: TF 1C\_620/2017 du 21 novembre 2017

IT: TF 1C\_620/2017 del 21 novembre 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1).

Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ( BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweisen). Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen ( BGE 136 IV 139 E. 2.4 S. 144 mit Hinweis).

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu ( BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweis).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist.

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 1.2**

Zwar geht es hier um die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich und damit um ein Sachgebiet, bei dem die Beschwerde nach Art. 84 Abs. 1 BGG insoweit möglich ist. Es handelt sich jedoch um keinen besonders bedeutenden Fall.

Die Beschwerdeführerin wirft dem Bundesstrafgericht eine Verletzung der Begründungspflicht vor ( Art. 29 Abs. 2 BV ). Indessen verweist sie selbst mehrfach in pauschaler Weise auf ihre Beschwerde im vorinstanzlichen Verfahren und genügt damit

ihren Begründungsobliegenheiten nach Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Das Bundesstrafgericht hat zudem ausführlich dargelegt, weshalb nicht nur Transaktionen aus dem Zeitraum der mutmasslichen deliktischen Tätigkeit von Bedeutung sind. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist nicht erkennbar. Die Ausführungen entsprechen zudem der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 136 IV 82 E. 4 S. 85 ff.; 128 II 407 E. 6.3.1 S. 422 f.; 129 II 462 E. 5.3 S. 467 f.; je mit Hinweisen). Weshalb kein genügender Tatverdacht vorliegen und deshalb von einer verbotenen Beweisausforschung auszugehen sein soll, wie die Beschwerdeführerin weiter behauptet, legt sie in ihrer Beschwerdeschrift nicht dar. Sie verweist auch in dieser Hinsicht auf ihre Beschwerde im vorinstanzlichen Verfahren, was, wie bereits erwähnt, den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt. Die Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes ist somit nicht ersichtlich. Auch sonst erscheint der Fall nicht als besonders bedeutsam.

## **E. 2**

Auf die Beschwerde ist aus den genannten Gründen nicht einzutreten. Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Der Beschwerde kam im vorliegenden Fall ohnehin schon von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu ( Art. 103 Abs. 2 lit. c BGG ).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.